

Reisebedingungen 2020

1. Anmeldung und Vertragsabschluss

a. Den Reisen der Reiseschmiede Bethel können sich grundsätzlich alle anschließen, sofern für die jeweilige Reise keine Teilnahmebeschränkung nach Alter, Geschlecht oder Art der Behinderung gegeben ist. Die Anmeldung muss auf dem Vordruck der Reiseschmiede erfolgen. Die Anmeldung ist von den Teilnehmenden bzw. vom gesetzlichen Vertreter oder einer/einem wirksam Bevollmächtigten zu unterschreiben. Der Teilnahmevertrag ist zustande gekommen, wenn

1. die Anmeldung von der Reiseschmiede schriftlich bestätigt worden ist.
2. der Teilnahmebetrag innerhalb von 21 Tagen nach Erhalt der Rechnung auf das angegebene Konto eingegangen ist.

Sollte die Reiseschmiede nach Rücksendung des Informationsbogens feststellen, dass die Anforderungen der Reise die persönlichen Möglichkeiten der Teilnehmenden übersteigen, behält sich die Reiseschmiede eine Rücknahme der Reisezusage unter Rückerstattung des Reisepreises vor.

Die Teilnahme am Vorbereitungsstreffen ist verpflichtend.

b. Maßgeblich für den Inhalt des Teilnahmevertrages sind allein die Kurzbeschreibung der Reise, diese Teilnahmebedingungen und die schriftliche Reisebestätigung. Mündliche Nebenabreden sind von der Reiseschmiede umgehend schriftlich zu bestätigen.

2. Zahlungsbedingungen

a. Nach Empfang der Rechnung ist der Reisepreis innerhalb von 21 Tagen fällig. Der Betrag ist auf das auf der Rechnung angegebene Konto einzuzahlen. Bei nicht erfolgter Zahlung besteht seitens der Reiseschmiede ein Recht zur Kündigung des Vertrages.

Soweit die Finanzierung der Reise von Zuschüssen der Sozialleistungsträger oder Dritter abhängig ist, macht die Reiseschmiede darauf aufmerksam, dass sich der Reisepreis beim Wegfall dieser Zuschüsse zu Lasten der Teilnehmenden erhöht.

b. Die Reiseschmiede behält sich im Übrigen vor, den mit der Buchung bestätigten Reisepreis aus Gründen, die nicht von ihrem Willen abhängig sind, zu erhöhen, sofern der Reisetermin mehr als zwei Monate nach dem Vertragsabschluss liegt. Derartige Gründe sind ausschließlich die Änderung der Beförderungskosten - etwa der Treibstoffkosten - der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Landegebühren, Ein- oder Ausschiffungsgebühren in Häfen und entsprechende Gebühren auf Flughäfen oder die für die betreffende Reiseveranstaltung anzuwendenden Wechselkurse.

c. Innerhalb der Zweimonatsfrist können Preiserhöhungen nur dann vorgenommen werden, wenn die Gründe hierfür bei der Buchung im Einzelnen ausgehandelt und in der Anmeldung vermerkt wurden.

d. Ab dem 20. Tag vor dem Abreiseternin gibt es keine Preisänderung.

e. Eine Preisänderung ist nur dann zulässig, wenn bei Vorliegen der vereinbarten Voraussetzungen auch eine genaue Angabe zur Berechnung des neuen Preises vorgesehen ist. Den Teilnehmenden sind Preisänderungen und deren Umstände unverzüglich zu erklären.

f. Bei Änderungen des Reisepreises um mehr als 10 Prozent ist ein Rücktritt der Teilnehmenden vom Vertrag ohne Stornogebühr – außer beim Wegfall von Zuschüssen – möglich.

Ratenzahlung ist im Einzelfall nach Absprache mit der Reiseschmiede möglich.

3. Rücktritt der Teilnehmenden, Umbuchung, Ersatzperson

Die Teilnehmenden können jederzeit vor Beginn der Reise zurücktreten. Der Rücktritt muss aus Beweissicherungsgründen schriftlich erfolgen. Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei der Reiseschmiede. Bei einem Reiserücktritt seitens der Teilnehmenden oder bei Nichtantritt der Reise ohne vorherige Mitteilung kann die Reiseschmiede eine angemessene Entschädigung für die getroffenen Reisevorkehrungen verlangen. Diese beträgt bei einem Rücktritt vor Reisebeginn:

zwischen der 29.-24. Woche 10%

zwischen der 23.-16. Woche 50%

zwischen der 15.-08. Woche 60%

zwischen der 07.-04. Woche 70%

bei weniger als 4 Wochen 100% des Reisepreises. Die Reiseschmiede hat für den Krankheitsfall eine Reiserücktrittsversicherung abgeschlossen. Diese deckt 80% der anfallenden Stornokosten ab. Die Teilnehmenden müssen bei einem krankheitsbedingten Rücktritt 20% der Stornokosten, mindestens aber 50,00 € selbst tragen.

Die Reiseschmiede behält sich vor, im Einzelfall einen höheren Schaden nachzuweisen.

4. Rücktritt durch die Reiseschmiede

Die Reiseschmiede kann vor der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

a. Ohne Einhaltung einer Frist, wenn die Teilnehmenden die Durchführung der Reise trotz Abmahnung nachhaltig stören oder sich vertragswidrig verhalten; eine Erstattung des Reisepreises erfolgt nicht.

b. Bis 3 Wochen vor Reiseantritt, wenn die Pflicht, die Reise durchzuführen für die Reiseschmiede nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten die Überschreitung der wirtschaftlichen Opfergrenze bezogen auf die Reise bedeuten würde, es sei denn, die Reiseschmiede hat die dazu führenden Umstände zu vertreten. Wird die Reise aus diesem Grunde abgesagt, so erhalten die Teilnehmenden den eingezahlten Betrag unverzüglich zurück.

c. Wird eine von der Reiseschmiede festgelegte Mindestzahl von Reisenden nicht erreicht, ist die Reiseschmiede berechtigt, die Reise bis zu 3 Wochen vor Reisebeginn abzusagen. Den eingezahlten Reisepreis erhalten die Teilnehmenden in voller Höhe unverzüglich zurück.

d. Die Reiseschmiede kann von einem Reisevertrag zurücktreten, wenn die Durchführung der Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer, außergewöhnlicher Umstände erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird, wie z.B. durch Krieg, Streik, Naturkatastrophen, behördliche Anordnung oder sonstige vergleichbare Vorfälle. Ein Anspruch über die Rückzahlung des Reisepreises hinaus besteht nicht.

5. Leistung

a. Für Umfang und Art der gegenseitigen Leistungen gelten ausschließlich die Kurzinformationen und Preisangaben in dem Prospekt der Reiseschmiede. Kann die Reise infolge eines Umstandes, der nach Vertragsabschluss eingetreten und von der Reiseschmiede nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt worden ist, nicht vertragsgemäß durchgeführt werden, so ist die Reiseschmiede berechtigt, Reiseleistungen zu ändern, sofern die Abweichung zur ursprünglich gebuchten Leistung nicht erheblich und für die Reisenden zumutbar ist.

b. Die erforderlich werdende medizinische oder pflegerische Versorgung der Teilnehmenden ist nicht Gegenstand des Reisevertrages. Die Reisebegleitung übernimmt lediglich solche Hilfeleistungen, die im häuslichen Bereich auch von Angehörigen ausgeführt werden dürfen und keiner besonderen Sachkunde bedürfen.

c. Die Reiseschmiede übernimmt keine Kosten durch evt. am Urlaubsort angemietete, notwendige und sinnvolle Pflegehilfsmittel oder Pflegedienste, sondern gibt diese an die entsprechende reisende Person weiter.

d. Die Reiseschmiede stellt keine Nachtwachen. (Ausnahmen sind vermerkt.)

e. Der Betreuungsauftrag der Reiseschmiede mit den Reisenden endet mit dem Rückreisedatum der Reise. Wird aufgrund einer Erkrankung der Teilnehmenden im Urlaub ein Krankenhausaufenthalt am Urlaubsort über die Reisedauer hinaus erforderlich, sind die am Wohnort zuständigen betreuenden Personen für die Begleitung und Betreuung der erkrankten Person am Krankheitsort zuständig. Falls für den Rücktransport besondere Maßgaben

entstehen, die das übliche Transportmaß der Reiseschmiede übersteigen oder liegt der Rücktransport außerhalb der Reisezeit, gilt die Zuständigkeit der Reiseschmiede personell, materiell und finanziell als beendet und wird von den am Wohnort zuständigen Bezugspersonen übernommen.

f. Bei Auslandsreisen wird von der Reiseschmiede zu Lasten der Teilnehmenden eine Auslandskrankenversicherung abgeschlossen.

6. Haftung

- a. Die Reiseschmiede haftet als Veranstalterin von Reisen für
 - die gewissenhafte Reisevorbereitung
 - die sorgfältige Auswahl und Begleitung der Leistungstragenden
 - die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen
 - die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen entsprechend der Ortsüblichkeiten des jeweiligen Ziellandes und -ortes.
- b. Die Reiseschmiede haftet nicht für die von den Teilnehmenden selbstverschuldeten Schäden, desgleichen nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die Teilnehmenden den Anweisungen der Mitarbeitenden zuwiderhandeln.
- c. Die Reiseschmiede haftet auch nicht für die Leistungen, die als Fremdleistungen, z.B. bei der Ausflugsgestaltung, nur vermittelt werden.

7. Haftungsbegrenzung

Die Haftung der Reiseschmiede für Sachschäden ist der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Reisepreis – soweit ein Schaden der Teilnehmenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder – soweit die Reiseschmiede für einen den Teilnehmenden entstehenden Schaden allein wegen des Verschuldens eines Leistungstragenden verantwortlich ist. Die Haftung der Reiseschmiede ist beschränkt, soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungstragenden zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls beschränkt ist.

8. Pass-, Visa-, Zoll- und Gesundheitsbestimmungen

Bei Auslandsreisen ist ein gültiger Personalausweis bzw. ein Reisepass erforderlich. Teilnehmende, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft haben, müssen sich, falls erforderlich, rechtzeitig ein Visum für die jeweiligen Reise- und Aufenthaltsländer besorgen. Für die Einhaltung der Devisen- und Zollbestimmungen sind die Teilnehmenden selbst verantwortlich. Angaben über gesundheitliche Einschränkungen der Teilnehmenden können nur berücksichtigt werden, wenn der Reiseschmiede dies mit der Anmeldung schriftlich bekannt gegeben wird. Sollten – trotz der mitgeteilten Informationen – Einreisevorschriften einzelner Länder von den Teilnehmenden nicht eingehalten werden, so dass sie deshalb die Reise nicht antreten können, ist die Reiseschmiede berechtigt, die Teilnehmenden mit den entsprechenden Rücktrittskosten gemäß Ziffer 3 zu belasten.

9. Höhere Gewalt

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl die Reiseschmiede als auch die Reisenden den Vertrag nur nach Maßgabe der Vorschrift zur Kündigung wegen höherer Gewalt (§651j BGB) kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Gesetz. Die Reiseschmiede wird dann den gezahlten Reisepreis erstatten, kann jedoch für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.

Die Reiseschmiede ist verpflichtet, die infolge der Kündigung des Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung vorsieht, die Reisenden zurückzubefördern.

Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten den

Reisenden zur Last.

10. Vertragsobliegenheiten und Hinweise

- a. Wird die Reise nicht vertragsgemäß durchgeführt, haben die Teilnehmenden nur dann die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche der Abhilfe, Selbstabhilfe, Minderung des Reisepreises, der Kündigung und des Schadenersatzes, wenn sie es nicht schuldhaft unterlassen, einen aufgetretenen Mangel während der Reise der Reiseschmiede anzuzeigen.
- b. Tritt ein Reismangel auf, müssen die Teilnehmenden der Reiseschmiede eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung einräumen. Erst danach dürfen die Teilnehmenden selbst Abhilfe schaffen oder bei einem erheblichen Mangel die Reise kündigen. Einer Fristsetzung bedarf es nur dann nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von der Reiseschmiede verweigert wird oder die sofortige Abhilfe bzw. Kündigung durch ein besonderes Interesse seitens der Teilnehmenden gerechtfertigt ist.
- c. Eine Mängelanzeige nimmt die Reiseleitung entgegen. Sollten die Teilnehmenden diese wider Erwarten nicht erreichen können, so sollen sie sich bitte direkt an die Reiseschmiede wenden.
- d. Gewährleistungsansprüche haben die Teilnehmenden innerhalb eines Monats nach dem vertraglichen Reiseende in der Reiseschmiede geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist können die Teilnehmenden Ansprüche nur geltend machen, wenn sie ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden sind.
- e. Gewährleistungsansprüche verjähren sechs Monate nach dem vertraglichen Reiseende.

11. Mitwirkungspflichten

- a. Die Teilnehmenden bzw. ihre gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten sind verpflichtet, die Reiseschmiede vor Abschluss des Reisevertrages vollständig und wahrheitsgemäß über gesundheitliche und sonstige Risiken der Teilnehmenden zu informieren, deren Kenntnis für eine ordnungsgemäße Begleitung und Betreuung notwendig sind.
- b. Die Teilnehmenden erklären mit ihrer Anmeldung die Bereitschaft, sich in die Gemeinschaft der Reisegruppe einzuordnen und am vorgesehenen Gruppenreiseprogramm teilzunehmen.
- c. **Die Teilnahme an ausdrücklich vorgesehenen Vorbereitungen ist für alle Teilnehmenden verbindlich. Bei Verhinderung ist die Reiseschmiede rechtzeitig vor dem Vorbereitungstreffen zu informieren und ein gesonderter Termin mit der Reiseleitung zu vereinbaren. Sollte dieser Termin nicht zustande kommen, ist die Teilnahme an der Reise nicht möglich und wird storniert.**
- d. Für jede Reise ist ein Begleitem verantwortlich. Mit der Anmeldung wird erklärt, den Weisungen des Begleitem nachzukommen. Bei Verstößen ist das Begleitem berechtigt, die Teilnehmenden auf deren Kosten vorzeitig nach Hause zu schicken. Eine entgeltliche Entscheidung trifft die Reiseschmiede.
- e. Bei aufgetretenen Leistungsstörungen während der Reise haben die Teilnehmenden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Die Teilnehmenden sind insbesondere verpflichtet, ihre Beanstandungen unverzüglich der Reisebegleitung zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlassen es die Teilnehmenden schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

12. Anwendbares Recht

Die Rechtsbeziehung zwischen der Reiseschmiede und den Teilnehmenden richtet sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.